

Nutzung von Entsorgungsanlagen außerhalb des eigenen Bundeslandes



Rechtsgrundlage

§ 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6 StrlSchV (sinngemäß) (seit 2011)

Die Aufsichtsbehörde der kerntechnischen Anlage stellt im Fall einer beabsichtigten Freigabe zur Beseitigung von Massen von mehr als 10 Tonnen im Kalenderjahr zur Gewährleistung des Dosiskriteriums von $10 \mu\text{Sv}$ pro Kalenderjahr am Standort der Beseitigungsanlage das **Einvernehmen** mit der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen obersten Landesbehörde her, in deren Zuständigkeitsbereich die freizugebenden Massen beseitigt werden sollen.

Fehlendes Einvernehmen für die beabsichtigte Freigabe ist innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen mitzuteilen.

Praktische Umsetzung

- kerntechnische Anlage „sucht“ geeignete Beseitigungsanlage
- Beseitigungsanlage erklärt prinzipielle Annahmefähigkeit
- Annahmefähigkeit an für Beseitigungsanlage zuständige Behörde (B1), häufig bitte um Einverständniserklärung
- Antrag der kerntechnischen Anlage bzgl. Einvernehmen an seine zuständige atomrechtliche Aufsichtsbehörde (B2)
- B2 wendet sich mit Bitte zum Einvernehmen an die nach Atomrecht zuständige oberste Landesbehörde (B3) des „betroffenen“ Bundeslandes
- B3 prüft unter Beteiligung B1 und teilt B3 Ergebnis innerhalb von 30 Tagen mit (rechtl. nicht zwingend)
- B2 informiert B3 über Umfang der tatsächlichen Beseitigungen (Mengen, Aktivitätsausschöpfungen bzgl. FGW)

Entscheidungsgrundlagen der Oberste Landesbehörde (B3)

- Szenarien für Berechnung der Freigabewerte, u.a.
 - Deponieklasse
 - Annahmemengen der vergangenen Jahre

- Stellungnahme der Abfallbehörden, u.a.
 - Zulassung für Abfallart
 - Annahmemengen auch für kommende Jahre zu erwarten
 - Hinweise auf mögliche Schließungen

- bereits erteilte Einvernehmen

Fazit

- Verweigerung nur aus radiologischen Gründen möglich, d.h. nur, wenn Dosiskriteriums von $10 \mu\text{Sv}$ pro Kalenderjahr am Standort der Beseitigungsanlage dadurch nicht eingehalten würde
- Keine weiteren Berichtspflichten nach Atom- und Strahlenschutzrecht
- Stoffe unterliegen nach Freigabe Abfallrecht, i.d.R. abfallrechtlich nicht gefährliche Abfälle, keine Meldepflichten

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit